

A S I P Schweizerischer Pensionskassenverband ●  
Association suisse des Institutions de prévoyance ●  
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza ●

---

# SOZIALPOLITISCHE RUNDSCHAU

2006

«Alles ist schon einmal gesagt worden, da aber niemand zuhört, bleibt uns nichts anderes übrig, als es immer wieder von neuem zu sagen.»

André Gide, französischer Philosoph und Schriftsteller, Nobelpreisträger (1869–1951)

# Inhalt

4	Ausgangslage
7	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
9	Invalidenversicherung (IV)
10	Ergänzungsleistungen (EL)
11	Berufliche Vorsorge
12	Gesetzesanpassungen
16	Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge
19	Erwerbsersatzordnung (EO)
20	Familienpolitik und Krankenversicherung (KV)
21	Unfallversicherung (UV)
22	Militärversicherung (MV) und Arbeitslosenversicherung (ALV)
22	Fazit und Ausblick

# Sozialpolitische Rundschau 2006

## Ausgangslage: Sozialwerke zukunftsfähig ausgestalten!

**Soziale Sicherheit** und wirtschaftliche Entwicklung stehen in einer engen Beziehung zueinander. Die Finanzierung der sozialen Sicherheit kann nur mit einer funktionierenden Wirtschaft sichergestellt werden. Zurzeit ist der Zustand der Schweizer Wirtschaft so erfreulich wie schon lange nicht mehr. Die schweizerische Konjunktur hat wieder angezogen und ist breit auf den Konsum, die Investitionen und den Export abgestützt. Das Bruttoinlandprodukt wuchs 2006 um 2,7% (Vorjahr 1,9%). Auch auf dem Arbeitsmarkt zeigen sich positive Entwicklungen. Es werden Arbeitsplätze geschaffen. Die Erwerbstätigenquote bei den 15- bis 64-Jährigen kletterte von 77,2 auf 77,9%. Die Arbeitslosenquote 2006 betrug 3,3%. Laut dem Sorgenbarometer der Credit Suisse stufen heute über 90% der befragten Schweizer ihre wirtschaftliche Lage als «gut bis sehr gut» ein.

### Die Staatsquote steigt massiv

**Die Staatsrechnung 2006** des Bundes zeigt statt eines budgetierten Fehlbetrags von CHF 600 Mio. einen Einnahmenüberschuss von CHF 2,5 Mia. Auch das Budget 2007 sieht schwarze Zahlen in der Grössenordnung von CHF 900 Mio. vor. Was wollen wir noch mehr? Zu beachten ist aber, dass die Schweiz teuer ist. Sie nimmt bei den Arbeitskosten einen Spitzenplatz ein, die Fiskalbelastung steigt rascher als in andern Industrieländern. Die Staatsquote (misst die Ausgaben der öffentlichen Gemeinwesen aller drei Stufen Bund, Kantone und Gemeinden inklusive der

obligatorischen Sozialversicherungen im Verhältnis zum BIP) ist in der Schweiz in den letzten Jahren massiv gestiegen.

Ein im August 2006 publizierter Schuldenbericht des Bundesrates zeigt, dass ohne Korrekturen bei den Sozialversicherungen bis 2025 eine Verschuldung von CHF 125 Mia. (15% des BIP) droht. Bei den Sozialversicherungen sind erhebliche Finanzierungslücken absehbar, sofern nicht rechtzeitig Gegensteuer gegeben wird und strukturelle Reformen beschlossen werden. Die Ausgaben der Sozialversicherungen haben sich von 1990 bis 2004 von CHF 55,4 Mia. auf 114 Mia. gut verdoppelt. In derselben Zeitspanne ist das BIP um etwas mehr als einen Drittel von CHF 357,6 Mia. auf 445,9 Mia. gewachsen. Die Sozialversicherungen absorbieren einen stets grösseren Teil der wirtschaftlichen Leistung des Landes. Die soziale Wohlfahrt beansprucht 2007 mit CHF 17,3 Mia. gegen einen Drittel des gesamten Bundeshaushalts und ist mit grossem Abstand der gewichtigste Ausgabenposten (31,5%). Der Anstieg entfällt insbesondere auf die AHV und IV sowie auf die Prämienverbilligung der Krankenversicherung.

### IV weiterhin Sorgenkind

**Arbeitslosigkeit, Gesundheit** und Altersvorsorge belegen die Spitzenpositionen beim Sorgenbarometer. Gemäss einer im Berichtsjahr erstmals publizierten nationalen Statistik zur Sozialhilfe unterstützte diese 2004 in der Schweiz knapp 220'000 Menschen,

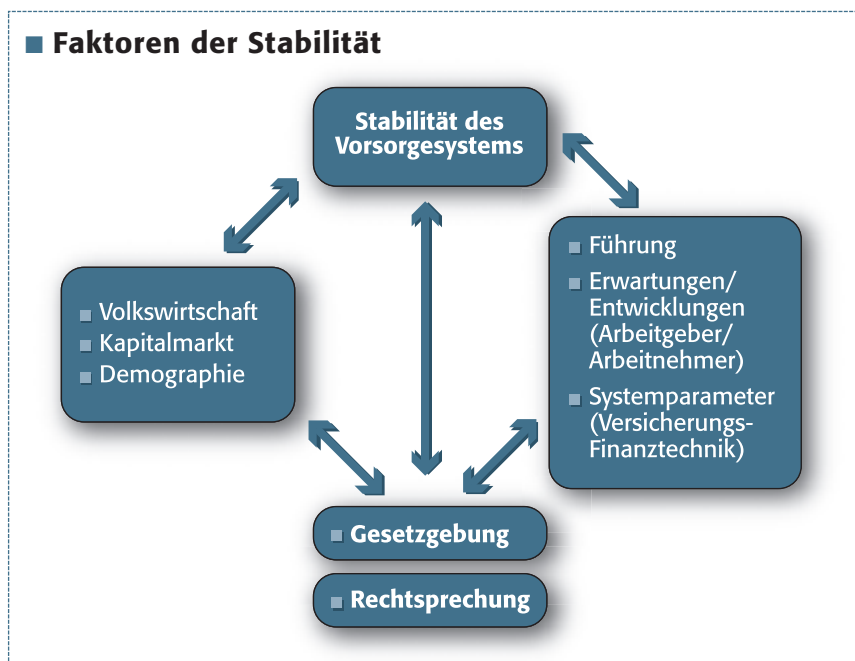
was einer Sozialhilfequote von 3% entspricht. Anlass zu Sorgen geben die zu hohe Jugendarbeitslosigkeit und die Tatsache, dass immer mehr Schulabgänger Mühe haben, eine Lehrstelle zu finden. Weiterhin in einer schwierigen Situation befindet sich die IV mit ihren strukturellen Defiziten in Milliardenhöhe. Zum Jahresende betragen diese rund CHF 9 Mia. Der Schuldenberg wird sich selbst mit der Revision bis 2014 auf CHF 24 Mia. erhöhen.

### Die berufliche Vorsorge bewährt sich

**Die berufliche Vorsorge** hat sich trotz der jüngsten Turbulenzen im Zusammenhang mit Fragen rund um die Loyalität in der Vermögensverwaltung bewährt. Die gegen 3000 Pensionskassen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Studien zeigen, dass bei der überwiegenden Mehrheit der Pensionskassen zusammen mit der AHV das vorgesehene Rentenziel von 60% über-

troffen wird. Es ist zu hoffen, dass die Vorfälle des letzten Jahres nicht Auslöser umfassender Reformprogramme sind. Im Zusammenhang mit kollektivem Zwangssparen haben die Versicherten zweifellos Anspruch darauf, dass die Führungsorgane ihre Verantwortung im Interesse der Versicherten wahrnehmen. Das Image der beruflichen Vorsorge könnte auf die Dauer leiden, wenn man – in den Pensionskassen – untätig bleibt. Den Pensionskassen dürfen aber nicht unzweckmässige regulatorische Hürden auferlegt werden. Regulierung darf nicht zum Selbstzweck werden und zur Uniformität statt zur Vielfalt der Systeme führen. Staatlicher Aktionismus sorgt keineswegs für erhöhte Effizienz im Pensionskassensystem, sondern nur für zusätzliche Kosten und Komplexität. Gesetzliche Regelungen sind nicht das Patentrezept, um Fehlverhalten am Kapitalmarkt zu verhindern.

Vor dem Hintergrund des demografischen, sozialen und ökonomischen Wandels steht die Schweiz vor →



der Herausforderung, die Sozialwerke zukunftsfähig auszugestalten. Sinkende Geburtenraten und eine stets älter werdende Bevölkerung verändern die Demografie ganz entscheidend – mit grossen Auswirkungen auf viele Lebensbereiche. Der Akzent sollte zunehmend auf eine längere Lebensarbeitszeit gesetzt werden. Damit rückt die Frage ins Zentrum, wie die Arbeitsfähigkeit bis ins Alter erhalten und adäquate Beschäftigungsmodelle für den gleitenden Übergang zwischen Erwerbsleben und Ruhestand realisiert werden können. Anzustreben ist eine höhere Arbeitsmarktbeteiligung der älteren Menschen. Die Sozialversicherungen sollen so ausgestaltet werden, dass es sich lohnt, länger zu arbeiten. Es müssen alle privaten und staatlichen Regulierungen gestrichen werden, die eine längere Lebensarbeitszeit verhindern oder finanziell bestrafen. Aspekte wie Lebensqualität, Wohlergehen, Gesundheit, Arbeitszufriedenheit sind für eine

(alternde) Gesellschaft dabei ebenso zentral wie eine bezahlte Erwerbsarbeit.

### An demografische Veränderungen anpassen

**Man wird in der Schweiz** nicht darum herumkommen, die Rentensysteme den demografischen Veränderungen anzupassen. Das gilt auch für das Gesundheitswesen, das in den kommenden Jahren die grösste Ausgabendynamik entwickeln dürfte. Finanzierung der Systeme, Entlastung des Faktors Arbeit, Effizienzsteigerung, Generationengerechtigkeit und Überzeugung der Wählerschaft sind dabei die grössten Herausforderungen für die Politik. Die zum Teil polemisch geführte Auseinandersetzung um die berufliche Vorsorge zeigt zudem, wie wichtig es ist, das Vorsorgesystem, insbesondere die für die Stabilität massgebenden Faktoren (vgl. Grafik auf Seite 5), umfassend darzustellen und die Vorteile zu erklären. ■

## Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

**Der Bundesrat hat beschlossen,** die AHV/IV-Renten auf den 1. Januar 2007 an die Wirtschaftsentwicklung (Mischindex: arithmetisches Mittel zwischen Lohn- und Preisindex) anzupassen. Die Renten werden um 2,8% erhöht. Die minimale Altersrente steigt von CHF 1075 auf 1105 pro Monat, die Maximalrente von CHF 2150 auf 2210. Die Anpassung der AHV/IV-Leistungen führt zu Mehrkosten von rund CHF 1094 Mio. Auch die im Rahmen der Ergänzungsleistungen anzurechnenden Beträge für den Lebensbedarf werden angehoben.

Die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» des Komitees sichere AHV (Kosa) wurde im September 2006 abgelehnt. Die Initiative verlangte, die jährlichen Nationalbankgewinne minus CHF 1 Mia. für die Kantone in den Ausgleichsfonds der AHV zu überweisen. Mit dem Nein zur Kosa-Initiative ist eine problematische Scheinlösung für die AHV-Finanzierung vom Tisch.

Nach der Ablehnung der Kosa-Initiative kann der Bundesanteil am Nationalbankgold von CHF 7,037 Mia. an den AHV-Ausgleichsfonds (Kapitalkonto der AHV) ausbezahlt werden (Bundesgesetz vom 16.12.2005). Die Auszahlung erfolgt in zehn wöchentlichen Tranchen zu je rund CHF 700 Mio.

### 11. AHV-Revision

**Mit Blick** auf die demografische Herausforderung besteht weiterhin Reformbedarf, der in der 11. AHV- und insbesondere in einer 12. AHV-Revision aufzuarbeiten ist. Nach der Ablehnung der ursprünglichen 11. AHV-Revision am 16. Mai 2004 erfolgte die Verabschiedung von zwei Botschaften über die 11. AHV-Revision Ende 2005 durch den Bundesrat (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2005).

Die 11. AHV-Revision befindet sich noch immer in der parlamentarischen Beratung. Die Sozialkommission (SGK) des Nationalrates hat im Juli 2006 die Detailberatung zur 11. AHV-Revision aufgenommen.

### Erste Botschaft

**Die erste Botschaft** umfasst Änderungen betreffend Leistungen und Beiträge sowie Regelungen der Durchführung der Versicherung:

- Änderungen beim AHV-Fonds und Anbindung der AHV-Rentenanpassung an die wirtschaftliche Entwicklung: Gemäss Vorschlag des Bundesrates werden die AHV-Renten nur noch dann im ordentlichen zweijährigen Rhythmus an die Teuerung angepasst, wenn der AHV-Fonds mindestens die Höhe von 70% einer Jahresausgabe aufweist. Beträgt die Höhe des Fonds zwischen 45 und 70% einer Jahresausgabe, werden die Renten nur noch dann an die Teuerung angepasst, wenn sich die seit der letzten Rentenanpassung aufgelaufene Teuerung auf mindestens 4% beläuft. Sinkt der AHV-Fonds unter 45% der Jahresausgabe, erfolgt keine Rentenanpassung mehr, bis der AHV-Fonds die kritische Grösse von 45% der Jahresausgabe wieder erlangt hat.

- Angleichung des ordentlichen Rentenalters für Frauen an dasjenige der Männer (65 Jahre) im Jahre 2009: Aus der Erhöhung des Rentenalters der Frau von 64 auf 65 folgen zwischen 2009 und 2020 im Durchschnitt jährlich Minderausgaben von CHF 558 Mio. und Mehrbeiträge von CHF 33 Mio. →

### DER FINANZHAUSHALT

- Die AHV schloss das Jahr 2006 mit einem Überschuss von CHF 2.708 Mia. (Vorjahr CHF 2.385 Mia.) ab. Das Resultat aus der Versicherungstätigkeit (Umlage) und der Anlageerfolg trugen gleichermaßen dazu bei. Dank diesem positiven Ergebnis ist das Kapital der AHV um 9.2 % auf CHF 32.1 Mia. (Vorjahr CHF 29.4 Mia.) angestiegen.

- Die eigentliche Substanz des AHV-Ausgleichsfonds entspricht noch 47 % des kumulierten Jahresaufwandes von AHV, IV und EO (wie 2005).

■ Erweiterungen beim Rentenvorbezug und Rentenaufschub: Es kann neu nicht nur die ganze (ab dem 62. Altersjahr), sondern auch eine halbe Altersrente (ab dem 60. Altersjahr) vorbezogen werden. Frühester Zeitpunkt für den Vorbezug ist die Vollen- dung des 60. Altersjahres.

■ Aufhebung des Freibetrags für erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner.

■ Erleichterung der Versicherungsdurchführung durch administrative Vereinfachungen.

■ Fallen gelassen wurde der Vorschlag, die Witwen- rente für kinderlose Frauen zu streichen.

## Zweite Botschaft

**In der zweiten Botschaft** ist die Einführung einer Vorruhestandsleistung im Gesetz über die Ergän- zungsleistungen vorgesehen. Diese ist aber auf- grund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfah- rens äusserst umstritten. Eine Vorruhestandsleistung soll erhalten, wer mindestens 62 und weniger als 65 Jahre alt ist, in bescheidenen wirtschaftlichen Ver- hältnissen lebt und seinen/ihren Wohnsitz in der Schweiz hat sowie in den letzten 20 Jahren unmittel- bar vor der Geltendmachung des Anspruches un- unterbrochen in der AHV obligatorisch versichert ge- wesen ist. Zudem darf diese Person die Altersrente der AHV nicht vorbeziehen und keine EL beziehen. Für Alleinstehende beträgt die Höchstgrenze CHF 44'100 pro Jahr, für Ehepaare CHF 66'150 pro Jahr. Finanziert werden soll diese Leistung durch Einspa- rungen aus der Erhöhung des Frauenrentenalters.

## Initiative des Schweizerischen Gewerkschafts- bundes (SGB) «für ein flexibles AHV-Alter»

**In seiner Botschaft** lehnt der Bundesrat die Volks- initiative «für ein flexibles AHV-Alter» ohne direkten Gegenvorschlag ab.

Die Initiative will einem grossen Teil der erwerbs- tätigen Bevölkerung den Bezug der ungekürzten

AHV-Rente zwischen 62 und 65 Jahren ermöglichen:

■ Personen mit einem Erwerbseinkommen unter dem Anderthalbfachen des maximalen rentenbil- denden AHV-Einkommens (2007: CHF 119'340) sollen ab dem 62. Altersjahr die ungekürzte Altersrente beziehen können bei vollständiger Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit oder Kleinstekommen infolge Teilrückzugs aus dem Erwerbsleben.

■ Bezugsmöglichkeit einer Teilrente bei teilweiser Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Mit dieser Initiative wird das demografische Fun- dament der AHV zusätzlich untergraben. Angesichts der Finanzprognosen kann dieser Vorschlag nicht unterstützt werden. Im Zentrum muss die langfris- tige finanzielle Sicherung der AHV stehen. Ein so grosszügiges Rentenaltermodell, wie es die Initia- tive fordert, bringt allein der AHV Mehrkosten von CHF 779 Mio. im Jahr unter der Voraussetzung, dass für Frauen das Rentenalter auf 65 Jahre erhöht wird. Bleibt das Rentenalter der Frauen bei 64 Jahren, beläuft sich die Mehrbelastung für die AHV auf CHF 1259 Mio. Der Bundesrat will die Initiative ohne direkten Gegenvorschlag bekämpfen. Als indirek- ten Gegenvorschlag sieht er die Neufassung der 11. AHV-Revision mit ihrer breiteren Flexibilisie- rungsmöglichkeit und der Vorruhestandsleistung.

## Neue AHV-Versichertennummer

**Die heute elfstellige Versichertennummer** wird im Verlaufe des Jahres 2008 aus datenschutzrecht- lichen Gründen auf 13 Stellen erweitert. Die neue Zahl enthält keine personenbezogenen Daten und ist somit anonym. In beiden Räten war die Vorlage des Bundesrates grundsätzlich nicht bestritten, ob- wohl man vor allem im Rahmen der Eintretensdebat- te im Nationalrat die Ausweitung der AHV-Nummer zu einem neuen Personenidentifikator – und damit die Gefahr der systematischen Verwendung der neuen AHV-Nummer in weiteren Bereichen – befürchtete. ■



## Invalidenversicherung (IV)

**Die Daten aus dem Monitoring** der Invalidenversicherung zeigen für das Jahr 2006 einen Rückgang der Neurenten und eine Stabilisierung des Rentenbestandes. Trotz dieser Trendwende – insbesondere auch unter Beachtung der zahlreichen hängigen Beschwerdefällen – wird die IV noch über lange Zeit defizitär arbeiten. Die Milliardenschulden beim AHV/IV-Fonds und die massiv steigenden Schuldzinsen zeigen, dass die Finanzierung der IV nachhaltig gesichert werden muss. Ein anhaltendes Defizit bedeutet eine fortschreibende Verschuldung beim AHV-/IV-Fonds; diese Entwicklung gefährdet die Liquidität der AHV und der EO.

### 5. IV-Revision

**Die 5. IV-Revision** wurde in der Herbstsession 2006 von beiden Kammern verabschiedet. Hauptziel der 5. IV-Revision ist das Abbremsen der Verrentungstendenz und damit des hohen Ausgabenwachstums in der Invalidenversicherung. Dies soll durch ein Bündel von Massnahmen erreicht werden. Dabei stehen die Früherkennungs- und Integrationsmassnahmen im Zentrum, welche eine Senkung der Zahl der Neurenten um mehr als 20% gegenüber dem Höchststand 2003 ermöglichen sollen. Zudem bringt die Revision verschiedene Einsparungen, unter anderem die Aufhebung der Zusatzrente für Ehegatten und des Karrierezuschlags, mit dem der Verlust von krankheitshalber entgangenen und karrierebedingten Lohnerhöhungen abgegolten wird. Um rund CHF 550 Mio. soll die IV durch die 5. Revision entlastet werden.

In weiten Teilen sind die Räte der Botschaft des Bundesrates gefolgt. Folgende Massnahmen stehen im Zentrum:

- Anhebung der für den Bezug einer ordentlichen Rente vorausgesetzten Mindestbeitragsdauer von einem auf drei Jahre.
- Frühzeitige Erfassung in ihrer Arbeitsfähigkeit

beschränkter Personen und Ergreifen von allfälligen, aufgrund ihrer persönlichen Situation notwendigen Massnahmen durch die IV zur Erhaltung des Arbeitsplatzes bzw. zu einer möglichst raschen Wiedereingliederung an einem neuen Arbeitsplatz (Früherfassung und Frühintervention).

- Ergänzung der Palette möglicher Massnahmen für die berufliche Eingliederung.

- Anreize für die bessere Nutzung der Resterwerbsfähigkeit (Reintegration in den Arbeitsmarkt durch die Anpassung des Taggeldsystems und die Vermeidung von Einkommenseinbussen bei besserer Nutzung der Resterwerbsfähigkeit).

- Sparmassnahmen (Streichung Karrierezuschlag, Finanzierung medizinischer Massnahmen zur beruflichen Eingliederung für volljährige Versicherte via soziale Krankenversicherung, Aufhebung der nach dem Inkrafttreten der 4. IV-Revision noch laufenden Zusatzrenten für Ehegatten).

**Die Revision** bildet insgesamt einen wichtigen Schritt im steinigen Sanierungsprozess der IV. Da jedoch das von den Behindertenorganisationen «Zentrum für Selbstbestimmtes Leben» und «Cap-Contact» ergriffene Referendum zu Stande gekommen ist, wird ein allfälliges Inkrafttreten hinausgeschoben. Die Abstimmung findet Mitte 2007 statt. Zwischenzeitlich laufen die Defizite der IV, pro Jahr CHF 1,5 bis 2 Mia., weiter auf. Bis 2014 werden die Schulden der IV auf rund CHF 24 Mia. anwachsen.

Noch immer in der Phase der parlamentarischen Beratung befindet sich die Finanzierungsvorlage für die IV. Die Einnahmenseite der Revision wurde von den Räten zurückgestellt. Die zuständige Kommission des Nationalrates hat sich zwischenzeitlich für eine Lösung über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ausgesprochen und die Finanzierung auf Kosten der Erwerbstätigen durch eine Erhöhung der Lohnprozente abgelehnt. Die verschiedenen MWSt.-Sätze →

sollen während sieben Jahren proportional erhöht werden, der Normalsatz von 7,6 auf 8,3%. Zusätzlich beantragt die Kommission, dass der Bund ab 2008 die Zinsen der mittlerweile auf CHF 12 Mia. aufgelaufenen IV-Schulden übernehmen soll. Dies würde für den Bund eine jährliche Zusatzbelastung von CHF 130 bis 160 Mio. bedeuten. Die IV-Zusatzfinanzierung soll nur dann in Kraft treten, wenn die Stimmberechtigten den mit dem Referendum

bekämpften Ausgabenteil der 5. IV-Revision gutheissen.

Das BSV hat ein mehrjähriges Forschungsprogramm zur Invalidität und Behinderung sowie zur Umsetzung des Invalidenversicherungsgesetzes lanciert.

Ein weiteres Projekt betrifft die Verstärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe sollen verbindlich zusammenarbeiten. Kernelemente sind die medizinische und arbeitsmarktliche Beurteilung (Assessment) von Personen mit komplexen Mehrfachproblematiken und ein für alle Beteiligten verbindlicher Massnahmenplan (MAMAC: Medizinisch-Arbeitsmarktliche Assessments mit Case-Management).

#### DER FINANZHAUSHALT

- Die Finanzen der Invalidenversicherung sind seit 1990 zunehmend aus dem Ruder gelaufen. Wurden 1990 noch rund CHF 4 Mia. für die IV aufgewendet, so waren es 2006 bereits CHF 11.3 Mia. (Vorjahr CHF 11.5 Mia.).
- Die IV verzeichnete 2006 ein Defizit von CHF 1.6 Mia. (Vorjahr CHF 1.7 Mia.). Damit kumulierten sich die Verluste Ende 2006 auf gegen CHF 9.3 Mia.

#### Verfahrensstraffung bei der IV

**Per 1. Juli 2006** wurde ein Teil der 5. IV-Revision, die Verfahrensstraffung, vorzeitig in Kraft gesetzt (vgl. Teil berufliche Vorsorge). Die Verfahrensstraffung soll zu einem rascheren IV-Entscheid führen. ■

## Ergänzungsleistungen (EL)

**Auf der Gesetzgebungsebene** waren keine Änderungen zu verzeichnen. Ende 2005 (aktuellste Zahlen) erhielten 244'500 Personen eine Ergänzungsleistung. Gegenüber dem Vorjahr hat dieser Bestand um 4,1% zugenommen. Die Zahl der Bezüger erhöhte sich vor allem bei den Ergänzungsleis-

tungen zur IV stark. 29% (im Vorjahr 27%) der IV-Rentnerinnen und IV-Rentner bezogen eine Ergänzungsleistung. Bei den Personen mit einer Altersrente blieb der Bedarf nach EL mit 12% dagegen stabil. Die EL-Ausgaben beliefen sich auf CHF 2,9 Mia. (plus 4,7%). ■

## Berufliche Vorsorge

**Die schweizerischen Pensionskassen** verwalten in treuhänderischer Verantwortung das Vorsorgekapital ihrer Versicherten, mit dem Ziel, deren Vorsorgeleistungen langfristig sicherzustellen. Gemäss einer Studie des Bundesamtes für Statistik beziehen knapp ein Drittel aller Rentner und Rentnerinnen ausschliesslich Leistungen aus der AHV. Rund 60% können auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge zurückgreifen und 28% verfügen über Leistungen aus der Säule 3a. Bei frühpensionierten Rentnern ist der Anteil, der nur über eine AHV-Rente verfügt, gering. 90% dieser Gruppe verfügen über Leistungen aus der 2. Säule. Für den einzelnen Versicherten stellt die Rentenanwartschaft einen grossen Teil seines Vermögens dar.

Die Vorsorgeeinrichtungen sind Träger bedeutender Vermögenswerte. Der Umgang mit diesem Kapital bringt für alle daran Beteiligten eine hohe Verantwortung mit sich, dessen sind sich die Füh-

rungsorgane der Pensionskassen bewusst. Nichtsdestotrotz sind die Verantwortlichen der Pensionskassen und insbesondere die von ihr beauftragten Vermögensverwalter gefordert. Sie müssen sich vermehrt auf Fragen der Governance fokussieren. Im Zentrum stehen Regeln über Organisation (z. B. Anforderungskriterien, fachliche Qualifikation, Checks and Balances), Verhalten (u. a. hohe ethisch-moralische Grundeinstellung, Vermeiden von Interessenkonflikten) und Transparenz / Kommunikation mit den Versicherten in der Pensionskasse.

Für die Versicherten muss Gewissheit bestehen, dass die Qualität der Führung stimmt. Alle Prozessabläufe und die Felder potenzieller Interessenkonflikte sind zu durchforsten.

Die Sicherstellung einer wirkungsvollen Führung – unter Einbezug aller involvierten Kreise – ist eine dauernde Aufgabe für die Verantwortlichen der Pensionskassen (vgl. Grafik). ■

### ■ Wirkungsvolle Führung unter Einbezug aller involvierten Kreise

Die nationale und zunehmend auch die internationale Entwicklung sind Herausforderungen an die Flexibilität, Offenheit, Lernbereitschaft, Aus- und Weiterbildung sowie Umsetzungsfähigkeit aller betroffenen Personen.



## Gesetzesanpassungen

### Grenzbeträge

**Gleichzeitig mit der Anpassung** der AHV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung wurden auch die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge angepasst. Diese Beträge dienen im Wesentlichen der Bestimmung der Eintrittsschwelle für die obligatorische Unterstellung unter die berufliche Vorsorge und der Bestimmung des versicherten Lohns. In der untenstehenden Tabelle sind die neuen Grenzbeträge, ausgehend von der per 1. Januar 2007 angepassten maximalen AHV-Altersrente von CHF 26'520, dargestellt.

### Laufende BVG-Hinterlassenen- und -Invalidenrenten

**Auf den 1. Januar 2007** wurden jene obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten der 2. Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst, die 2003 zum ersten Mal ausgerichtet wurden. Der Anpassungssatz beträgt 3,1% (siehe Tabelle rechte Seite).

### Sicherheitsfonds BVG

**Die aktuellen Beitragssätze** betragen 0.07% (für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur) und 0.02%

(für Insolvenzen). Erhöht wird ebenfalls der maximale Grenzbetrag, bis zu dem der Sicherheitsfonds im Insolvenzfall die Leistungen übernimmt, und zwar auf CHF 119'340. Aufgrund der Tatsache, dass der Sicherheitsfonds weniger Leistungen zu erbringen hatte, wuchsen die Fondsreserven um CHF 81 Mio. auf CHF 273 Mio.

Da der Sicherheitsfonds als Verbindungsstelle zu den Mitgliedstaaten der EU/EFTA dient, haben in den letzten Monaten Anfragen über die Auswirkungen des Inkrafttretens des bilateralen Abkommens auf die Pensionskassen zugenommen (vgl. Seite 15).

### Mindestzinssatz

**Der Bundesrat hat beschlossen**, den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge auf dem aktuellen Niveau von 2,5% zu belassen. In seiner Argumentation stützte sich der Bundesrat insbesondere auf den langfristigen Durchschnitt der siebenjährigen Bundesobligationen.

Da der Mindestzinssatz für alle Vorsorgeeinrichtungen erreichbar sein sollte, müsse er als Mindestgrösse vorsichtig festgelegt werden, hielt der Bundesrat zu Recht fest.

#### DIE GRENZBETRÄGE WERDEN WIE FOLGT FESTGELEGT

in CHF	2006	2007
Mindestjahreslohn $\frac{3}{4} \times 26'520$	19'350	19'890
Koordinationsabzug $\frac{7}{8} \times 26'520$	22'575	23'205
Obere Limite des Jahreslohns	77'400	79'560
Maximaler koordinierter Lohn	54'825	56'355
Minimaler koordinierter Lohn	3'225	3'315
Maximal versicherbarer Lohn	774'000	795'600

**BVG-Revision: Drittes Paket per 1. Januar 2006**

**Am 1. Januar 2006** ist der dritte und letzte Teil der 1. BVG-Revision in Kraft getreten. Im Mittelpunkt stehen die steuerrechtlich relevanten Bestimmungen. Neu sind diese Grundsätze im BVG (BVV 2) verankert. Zu den Neuerungen gehören unter anderem die Definition der Angemessenheit der Leistungen, der Kollektivität, der Planmässigkeit und des Versicherungsprinzips sowie auch neue Einkaufsbestimmungen und Bestimmungen über den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2005).

In der Fachmitteilung Nr. 63 «Klarstellungen zum Dritten Verordnungspaket (BVG-Revision) aus Optik des ASIP» wurden folgende Problembereiche behandelt (vgl. [www.asip.ch](http://www.asip.ch)):

- Information über den Einkauf im Freizügigkeitsfall beim Wechsel einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge
- Einkauf nach Ausrichtung von Altersleistungen
- Einkauf – Bezug Altersleistung
- Einkauf und Vorbezug für Wohneigentum
- Begrenzung des versicherbaren Lohnes und mehrere Vorsorgepläne gemäss Art. 1 Abs. 2 BVG

**Verfahrensstraffung bei der IV – Konsequenzen für Pensionskassen**

**Per 1. Juli 2006** wurde ein Teil der 5. IV-Revision, die Verfahrensstraffung, vorzeitig in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle Verfügungen der IV-Stellen, die nach diesem Datum erlassen werden. Für bereits erlassene, aber noch nicht rechtskräftige Verfügungen sowie für hängige Einsprache- und Beschwerdeverfahren gilt noch das bisherige Recht.

Wieder eingeführt wird das Vorbescheidverfahren. Danach haben die IV-Stellen neu, bevor sie eine Rentenverfügung erlassen, der versicherten Person den mutmasslichen Entscheid mitzuteilen und müssen dieser Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen (Anhörungsverfahren). In das Vorbescheidverfahren werden auch die Pensionskassen einbezogen. Sie werden von der IV-Stelle über den geplanten Entscheid informiert und können innerhalb von 30 Tagen dazu Stellung nehmen, d.h. ihren Anspruch auf rechtliches Gehör geltend machen. Das Gleiche gilt für die versicherte Person. Erst danach erfolgt der formelle Entscheid. Nach Erlass der Verfügung durch die IV-Stelle stehen der Vorsorgeeinrichtung die gleichen Beschwerdemöglichkeiten zu wie dem Versicherten: Sie kann gegen diese innert 30 Tagen beim →

**ANPASSUNG AN DIE PREISENTWICKLUNG**

<b>Rentenbeginn</b>	<b>Anpassung per 1.1.2007</b>	<b>Letzte Anpassung</b>
1985-2001	2,2%	1.1.2005
2002	0,8%	1.1.2006
2003	3,1%	-
2004-2006	0,0%	-

kantonales Versicherungsgericht Beschwerde einreichen. Neu wird das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig.

### Partnerschaftsgesetz (PartG)

**Per 1. Januar 2007** ist das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) in Kraft getreten. Aufgrund dieses Gesetzes können zwei erwachsene Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eintragen lassen und verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit eheähnlichen gegenseitigen Rechten und Pflichten. Der neue Zivilstand lautet: «in eingetragener Partnerschaft».

Eingetragene Partnerschaften erlangen in der 2. und 3. Säule einen mit Einschränkungen der Ehe gleichgestellten Status. Für den Bereich der AHV, der IV und der anderen Sozialversicherungen ist dieser Grundsatz im neuen Art. 13a ATSG verankert.

Für die berufliche Vorsorge ergeben sich folgende Änderungen:

- Schriftliche Zustimmung des Partners oder der Partnerin bei Vorbezug oder Verpfändung, bei einer Kapitalabfindung und einer Barauszahlung der Austrittsleistung.

- Einführung des Eigentums der versicherten Person mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand als zulässige Form des Wohneigentums.

- Gerichtliche Auflösung bzw. gerichtliche Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft und Einkaufsmöglichkeiten bei Wiedereinkäufen; Pflicht der Vorsorgeeinrichtung auf Verlangen der versicherten Person oder des Gerichts Auskunft über die

Höhe der Guthaben zu geben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind; Pflicht der Vorsorgeeinrichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen bei einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

- Hinterlassenenleistungen bei eingetragener Partnerschaft: Ein neuer Art. 19a BVG besagt, dass überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner die gleiche Rechtsstellung wie Witwer haben. Da im BVG überlebende Witwer den Witwen gleichgestellt sind, bedeutet dies, dass überlebende Partnerinnen und Partner unter den gleichen Voraussetzungen wie überlebende Ehegatten gemäss Art. 19 BVG Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung in gleicher Höhe haben.

### Verfahren

**Am 1. Januar 2007** traten das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (VGG) und das neue Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) in Kraft (vgl. ausführliche Darstellung in BSV-Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 95, Rz 563). Diese neuen Gesetze führen zu einigen Änderungen im Bereich der beruflichen Vorsorge.

Rechtsschutzbehelf wird neu die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sein und nicht mehr an die Eidgenössische Beschwerdekommision BVG. Die Urteile der kantonalen Gerichte müssen mit «Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten» beim Bundesgericht angefochten werden, nicht mehr mit «Verwaltungsgerichtsbeschwerde».

Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) wurde per 1. Januar 2007 mit dem Bundesgericht fusioniert, d.h., es wird als bisher organisatorisch unabhängige Sozialversicherungsabteilung in das Schweizerische Bundesgericht mit Standort am bishe-

## «Vertrauen schenken ist eine unerschöpfliche Kapitalanlage.»

Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827), Schweizer Pädagoge und Sozialreformer

rigen Sitz des EVG in Luzern integriert. Neu wird eine Einheitsbeschwerde im Sozialversicherungsrecht eingeführt; dies führt zu einer verfahrensrechtlichen Gleichstellung mit dem übrigen Verwaltungsrecht. Das bedeutet eine Angleichung der Kognition. Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder eine Rechtsverletzung darstellt und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann. Eine Ausnahme davon bilden Streitigkeiten betreffend Geldleistungen der Invaliden-, Militär- und Unfallversicherungen, bei denen die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden kann. In diesem Fall ist das Bundesgericht nicht an die Sachverhaltsfest-

lung der Vorinstanz gebunden. Die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge stellen weiterhin frei überprüfbares Bundesrecht dar.

Gleichzeitig wird die Beschwerde – im Gegensatz zu heute – grundsätzlich kostenpflichtig. In Streitigkeiten über Sozialversicherungsleistungen werden die Verfahrenskosten zwischen CHF 200 und 1000 betragen. Während das erstinstanzliche Verfahren in den übrigen Sozialversicherungen nach wie vor kostenfrei ist, werden für IV-Beschwerden an die kantonalen Versicherungsgerichte die gleichen Gebühren eingeführt werden wie für Beschwerden an das Bundesgericht. Kostenlos bleibt das Verfahren in Bezug auf Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information. ■

### BILATERALE ABKOMMEN MIT DER EU

#### ■ EINGESCHRÄNKTE BARAUSZAHLUNG DER FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG BEI ENDGÜLTIGEM WEGZUG AUS DER SCHWEIZ AB DEM 1. JUNI 2007 IN EINEN EU- BZW. EFTA-STAAT (ART. 25F FZG)

Aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU gilt für das BVG-Obligatorium ab dem 1. Juni 2007 ein Verbot der Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen. Dieses Verbot gilt von Gesetzes wegen, auch wenn in den Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen keine diesbezüglichen Anpassungen vorgenommen werden. Der Grundsatz gilt für alle versicherten Personen, unabhängig von ihrer Nationalität, sofern sie sich in einem EU- oder EFTA-Land niederlassen.

Der überobligatorische Teil des Vorsorgeguthabens kann weiterhin bar bezogen werden. Keine Auswirkungen hat diese Änderung auf die Leistungsfestsetzung. Das Barauszahlungsverbot gilt bei einem kumulativen Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Ausreise bzw. Auszahlung der Freizügigkeitsleistung nach dem 1. Juni 2007
- Ausreise erfolgt in ein Land der EU oder der EFTA
- Unterstellung der ausreisenden Person im neuen Land nach des-

sen Rechtsvorschriften unter der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen. Obwohl bezüglich Geltung des neuen Rechts auch andere Interpretationen möglich wären, ist gemäss den BSV-Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 96, Rz 567 allein der effektive Zeitpunkt (Datum) der endgültigen Ausreise aus der Schweiz massgebend. Im Sinne der Praktikabilität ist diese Auslegung vertretbar.



## Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

### Struktureform in der beruflichen Vorsorge

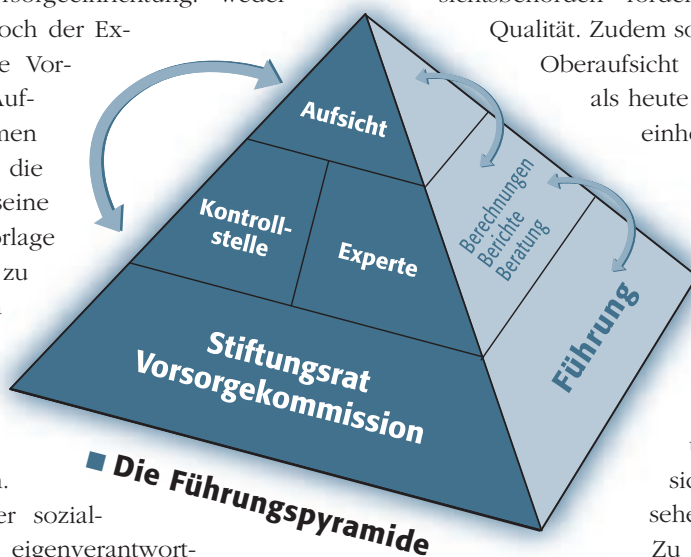
**Der Bundesrat** führte 2006, basierend auf einem Bericht einer Expertenkommission, die Vorschläge zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge ausgearbeitet hatte, eine Vernehmlassung zu Strukturfragen durch. Das Konzept basiert auf der bekannten Führungspyramide in der beruflichen Vorsorge (vgl. Grafik) und setzt mit den Vorschlägen auf den drei verschiedenen Ebenen – Stiftungsrat, Experte/Kontrollstelle und Aufsicht – an.

Die grundsätzliche Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und der reglementarischen Bestimmungen liegt beim obersten Organ, dem Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung. Weder die Kontrollstelle noch der Experte für berufliche Vorsorge noch die Aufsichtsbehörde nehmen dem Stiftungsrat die Verantwortung für seine Tätigkeit ab. Die Vorlage präzisiert daher zu Recht die Aufgaben des obersten Organs und das Zusammenwirken mit den andern Akteuren.

Ausgehend von der sozialpartnerschaftlichen, eigenverantwortlichen Führung der Vorsorgeeinrichtungen werden die Kernaufgaben des obersten Organs festgehalten. Das paritätisch zusammengesetzte Organ soll über einen möglichst grossen Handlungsspielraum verfügen, aber auch die entsprechende Verantwortung tragen. Ergänzend dazu werden die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten des Experten für die berufliche Vorsorge und der Kontrollstelle klar geregelt.

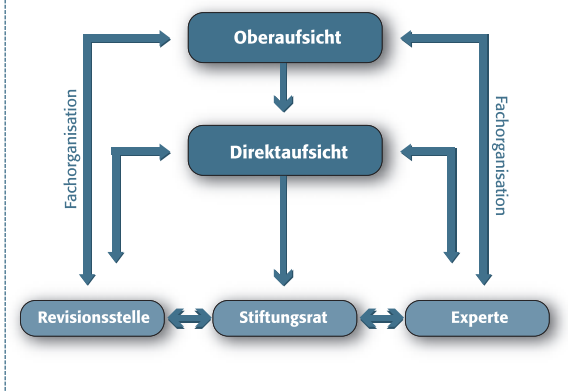
Verknüpft damit ist eine Verstärkung der Aufsicht in inhaltlicher und formeller Sicht. An der heutigen dezentralen Aufsichtsstruktur mit kantonalen oder regionalen Aufsichtsbehörden und einer Oberaufsicht soll grundsätzlich festgehalten werden. Der Bundesrat hat in seiner Vernehmlassungsvorlage eine Regionalisierung der Aufsicht favorisiert, wie sie sei dem 1. Januar 2006 bereits in der Zentralschweiz besteht und in der Ostschweiz in Vorbereitung ist. Das Modell erlaubt es, die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen auf Stufe der Kantone zu belassen und gleichzeitig die Anforderungen an die Aufsicht zu erhöhen. Die Zusammenlegung kleinerer Aufsichtsbehörden fördert Professionalität und Qualität. Zudem soll der neu zu bildenden Oberaufsicht eine aktivere Funktion als heute zukommen. Sie soll die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden gewährleisten und zur finanziellen Stabilität der beruflichen Vorsorge als Gesamtsystem beitragen. Dafür ist eine unabhängige Oberaufsichtskommission vorgesehen (vgl. Grafik S. 17).

Zu Recht wurden Vorschläge für eine zentrale, finanzmarktorientierte Aufsicht nicht zur Diskussion gestellt. Der Präsident der Eidg. Bankenkommission (EBK) hat sich 2006 verschiedentlich zur geplanten Finanzmarktaufsicht (FINMA) und zur Frage der Aufsicht über die Pensionskassen geäußert. Er sprach sich gegen die Absicht aus, die EBK/FINMA mit der Aufsicht über die Pensionskassen zu betrauen.





■ Die neue Struktur



Die Expertenkommission unterbreitete auch Vorschläge zur Entpolitisierung der Eckwerte der beruflichen Vorsorge. So sollte zum Beispiel die Festlegung des Mindestzinssatzes künftig in der alleinigen Kompetenz der Führungsorgane der Vorsorgeeinrichtungen und nicht mehr bei Bundesrat oder Parlament liegen. Die im Bericht enthaltenen Vorschläge zur Entpolitisierung der massgebenden Eckwerte bildeten nicht Gegenstand der Vernehmlassung.

Mit der klaren Umschreibung der Rechte und Pflichten der Führungsorgane, des Experten für die berufliche Vorsorge und der Kontrollstelle wird die Führungspyramide gestärkt. Diese Klarstellung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung liegt letztlich im Interesse aller Versicherten. Eine effiziente und kompetente (Ober-)Aufsicht ist im Rahmen dieses Konzeptes notwendig.

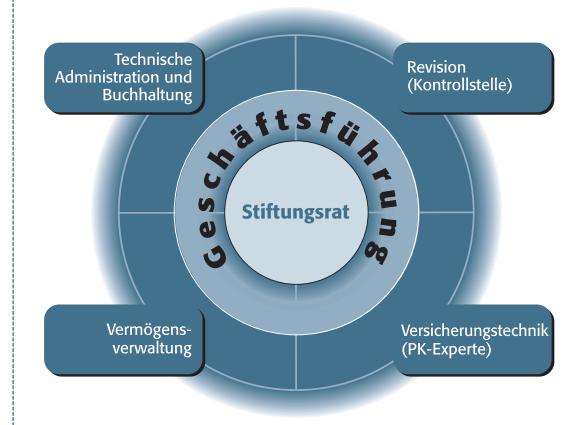
Die Vernehmlassungsergebnisse fielen sehr kontrovers aus. Der Bundesrat wird Ende Juni 2007 eine Botschaft verabschieden. Diese Vorlage wird auch

Vorschläge zur Loyalität in der Vermögensverwaltung enthalten. Es ist zu hoffen, dass eine Vorlage unterbreitet wird, die den Aspekten der eigenverantwortlichen Führung der Vorsorgeeinrichtungen durch gut ausgebildete Stiftungsräte verknüpft mit einer Stärkung der Aufsicht Rechnung trägt. Für die Zukunft der betrieblich ausgerichteten Vorsorgeeinrichtungen ist dies entscheidend.

Freie Wahl der Pensionskasse

Der Bundesrat ist, basierend auf zwei Berichten, zu Recht zum Schluss gekommen, dass die freie Wahl zurzeit kein wünschbares Modell für die Weiterentwicklung der 2. Säule darstellt. Eine verstärkte Individualisierung schwächt das System und das Kosten-Leistungs-Verhältnis. Die Verfasser der beiden Berichte – Pittet Associés SA / J.-A. Schneider, Genf (gegen die freie Wahl) und econcept AG / Ecofin, Zürich (für die freie Wahl) – haben die Machbarkeit der freien Wahl anhand verschiedener Szenarien untersucht: →

■ Rechte und Pflichten



- Freie Wahl (keine Verbindung mehr mit dem Arbeitgeber)
- Teilweise freie Wahl für den überobligatorischen Bereich
- Teilweise freie Wahl innerhalb einer Pensionskasse für den überobligatorischen Bereich

Nach Ansicht von Pittet Associés SA / J.-A. Schneider verleiten die versprochenen Vorteile, die eine Einführung der Wahlfreiheit bieten könnte, zu falschen Annahmen, während der Risikotransfer auf die Versicherten gleichzeitig dramatische Auswirkungen haben könnte. Innerhalb der Pensionskasse können Flexibilisierungselemente eingeführt werden, was mit der 1. BVG-Revision zum Teil bereits konkretisiert wurde.

Die Forderung nach einer freien Pensionskassenwahl durch den Versicherten ist kein Beitrag zur Lösung aktueller Fragestellungen. Für den Versicherten sind die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge zentral. Ihm deshalb aber die Verantwortung für seine Vorsorge alleine zuzuschieben, ist sozialpolitisch nicht vertretbar. Würde dem Versicherten die Wahl des Vorsorgeträgers (der Vorsorgelösung) überlassen, würden sich die Wahlmöglichkeiten sehr rasch auf einige wenige Anbieter beschränken. Die damit verbundene Loslösung vom Arbeitgeber hätte eine Nivellierung der Beiträge und des Leistungsniveaus nach unten zur Folge. Eine solche Entwicklung dürfte kaum im Interesse der Versicherten liegen. Die Nähe der Arbeitgeber zur beruflichen Vorsorge bedeutet mehr Engagement für die Versicherten. Die freie Wahl führt zur Entsolidarisierung des Systems und verlagert das Risiko einer guten Altersvorsorge vollumfänglich auf die Versicherten.

### Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

**Der Bundesrat** hat den jährlichen Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die finan-

zielle Lage der Pensionskassen zur Kenntnis genommen. Die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen hat sich im Jahre 2005 infolge der positiven Entwicklung der Finanzmärkte deutlich verbessert. Per 31.12.2005 (letzte offizielle Daten) befanden sich nur noch 3,4% aller Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung (Vorjahr: 10,6%). Die finanziellen Verluste der schwachen Börsenjahre konnten weitgehend wettgemacht werden. Es ist aber zu berücksichtigen, dass viele Vorsorgeeinrichtungen nach wie vor über ungenügende Wertschwankungsreserven verfügen.

### Neues Stiftungsrecht

**Der Bundesrat** hat die neuen Bestimmungen des Stiftungsrechts auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Zu beachten ist, dass neu sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates in das Handelsregister einzutragen sind, und zwar ungeachtet dessen, ob sie für die Stiftung zeichnungsbefugt sind oder nicht. Ferner sind die Stiftungen verpflichtet, die Revisionsstelle im Handelsregister eintragen zu lassen. Diese Erfordernisse sind bis Ende 2007 zu erfüllen.

### Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

**In der Wintersession 2006** wurde die parlamentarische Initiative SGK-NR «Wechsel der Vorsorgeeinrichtung» verabschiedet (Ablauf der Referendumsfrist: 13. April 2007). Neu eingeführt werden u. a. die Art. 53e Abs. 4bis BVG und Art. 53f BVG. Ist im Anschlussvertrag vorgesehen, dass die Rentenbezüger bei der Auflösung des Anschlussvertrages die bisherige Vorsorgeeinrichtung verlassen, so kann der Arbeitgeber diesen Vertrag erst auflösen, wenn eine neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt hat, dass sie diese Personen zu den gleichen Bedingungen übernimmt. Die Auflösung eines Anschlussvertrages ist der Auffangeinrichtung zu melden. Die Auffangeinrichtung kann nicht zur Übernahme lau-

## «Nicht alles, was man zählen kann, zählt auch, und nicht alles, was zählt, kann man zählen.»

Albert Einstein, Physiker, Nobelpreisträger (1879–1955)

fender Rentenverpflichtungen verpflichtet werden. Zudem hat der Arbeitgeber neu das Recht auf Kündigung bei substanziellen Änderungen des Anschlussvertrages mit einer Versicherungsgesellschaft oder mit einer Vorsorgeeinrichtung.

### Altersgutschriften

**Immer wieder steht** – im Zusammenhang mit der Förderung älterer Arbeitnehmender – die Frage der Staffelung der Altersgutschriften zur Diskussion. Der Bundesrat will am System tieferer Altersgutschriften für jüngere und höherer Altersgutschriften für ältere Arbeitnehmende festhalten. Er kommt zum Schluss, die Stellung älterer Mitarbeitender auf dem Arbeitsmarkt werde durch eine andere Staffelung kaum verbessert. Dieses Ziel soll vielmehr durch entsprechende Anpassungen in der 2. Säule erreicht werden, mit welchen sich der längere Verbleib älterer Arbeitnehmender im Arbeitsmarkt lohnen soll.

In diesem Zusammenhang führte der Bundesrat 2006 ein Vernehmlassungsverfahren über Massnahmen für ältere Arbeitnehmende durch. Für die berufliche Vorsorge wurde dabei die Notwendigkeit

der Flexibilisierung des Rentenalters, insbesondere eines gesetzlichen Anspruchs, die Altersleistungen aufzuschieben, festgestellt. Ausserdem sollten Möglichkeiten der Weiterversicherung des früheren Lohnniveaus bei einer Lohnsenkung in den letzten Jahren der Erwerbstätigkeit und der Weiterversicherung des nach dem Rentenalter erzielten Lohnes geschaffen werden. Obwohl diesen Überlegungen grundsätzlich zugestimmt werden kann, waren die konkreten Vorschläge nicht praktikabel.

### Umwandlungssatz

**Der Bundesrat** hat die Botschaft «Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge» zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Satz im obligatorischen Bereich soll in vier Schritten ab 1. Januar 2008 bis zum Erreichen von 6,4% per 1. Januar 2011 gesenkt werden. Das geltende Recht sieht eine Senkung auf 6,8% per 1. Januar 2014 vor.

Der Vorschlag des Bundesrates, den Umwandlungssatz schrittweise zu senken, ist aus vorsorgetechnischer und ökonomischer Sicht begründbar und notwendig. ■

## Erwerbsersatzordnung (EO)

**Auf der Gesetzgebungsebene** waren keine Änderungen zu verzeichnen. Bei der EO waren eine Aufwandsteigerung und ein erheblicher Betriebsverlust (CHF 321 Mio.) festzustellen. Diese

Entwicklung ist insbesondere auf die Erweiterung um die Leistungen bei Mutterschaft zurückzuführen. Erstmals weist die EO somit einen Betriebsverlust aus. ■

## Familienpolitik

**Das Bundesgesetz über Familienzulagen** (FamZG) wurde in einer Referendumsabstimmung im November 2006 mit 68% angenommen. Voraussetzungen, Arten und Mindesthöhe der Familienzulagen werden im FamZG gesamtschweizerisch vereinheitlicht. Daneben besteht Raum für weitergehende kantonale Lösungen. Das Gesetz, welches schweizweit Zulagen in Höhe von CHF 200 pro Kind (bis 16 Jahre) beziehungsweise CHF 250 pro Jugendlichen in Ausbildung (für 16- bis 25-Jährige) garantiert, tritt spätestens am 1. Januar 2009 in Kraft. Künftig können sich Arbeitgeber nicht mehr von der Anschlusspflicht an eine kantonale oder gewerbliche Familienausgleichskasse befreien.

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Mit den dafür vorgesehenen Mitteln soll die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern gefördert werden. Die erste mit einem Verpflichtungskredit von CHF 200 Mio.

gesicherte Phase ist Ende Januar 2007 ausgelaufen. Die eidgenössischen Räte haben in der Herbstsession 2006 den zweiten vierjährigen Verpflichtungskredit für die Fortführung des Impulsprogramms des Bundes zur Förderung familienergänzender Kinderbetreuung verabschiedet. Damit stehen für die Jahre 2007 bis 2010 weitere CHF 120 Mio. für Starthilfe für Krippen, Horte, Tagesschulen, Mittagstische usw. zur Verfügung.

In der Pipeline befinden sich verschiedene weitere finanzwirksame familienpolitische Anliegen: Familienergänzungsleistungen und verbilligte Krankenkassenprämien.

Familien brauchen jedoch nicht immer mehr materielle Unterstützung, sondern günstige Rahmenbedingungen, damit Eltern ihr Leben eigenverantwortlich gestalten können. Ein zeitgemässes Steuerrecht, das den speziellen Lasten von Familien angemessen Rechnung trägt, ist beispielsweise ein wichtiger Schritt dazu. ■

## Krankenversicherung (KV)

**Das Gesundheitswesen** ist für die Bevölkerung und die Volkswirtschaft von immer grösserer Bedeutung. Es leistet einen zentralen Beitrag an die steigende Lebenserwartung bei besserer Gesundheit. Diese Entwicklung hat aber auch ihre Schattenseiten. Die dem Steuer- und Prämienzahler für die Krankenversicherung aufgebürdeten Abgaben werden zur immer grösseren Last. Nach den neuesten Zahlen des Bundesamtes für Statistik betragen die Kosten des Gesundheitswesens 2005 insgesamt CHF 52,9 Mia. Im

Zeitraum 2000 bis 2005 haben die Kosten im Durchschnitt um 4,1% jährlich zugenommen. Der Anteil der Gesundheitskosten am BIP ist von 10,4% (2000) auf 11,6% (2005) angestiegen. Die Kostensteigerung wurde in diesem Zeitraum hauptsächlich von der Krankenversicherung (KVG) und in etwas geringerem Ausmass vom Staat und von den privaten Haushalten getragen. Gemäss den Prognosen der ETH-Konjunkturforschungsstelle KOF sollen die Gesundheitsausgaben 2007 weiter um CHF 2 Mia. wachsen. ■

Vor diesem Hintergrund sind Anpassungen zwingend. Die Krankenversicherung zeigt sich aktuell als Grossbaustelle. Das zentrale Reformprojekt umfasst sieben Botschaften. Im Vordergrund stehen die Stärkung der Eigenverantwortung (Anpassungen bezüglich Kostenbeteiligung), eine Neuregelung der Spitalfinanzierung, eine Neuordnung der Pflegefinanzierung, Verstärkung des Wettbewerbs unter den Leistungserbringern über Einführung der Vertragsfreiheit sowie die Förderung von Managed Care. Alle diese Vorlagen befinden sich in der parlamentarischen Beratung. Ein Inkrafttreten der Vorlagen ist nicht vor dem 1. Januar 2008 bzw. 2009 realistisch. Der Ständerat beriet beispielsweise 2006 als Erstrat über die Botschaft des Bundes zu Managed-Care-Modellen (integrierte Versorgungsnetze: Zusammenschluss mehrerer Leistungserbringer, der dazu dient, den Behandlungsprozess einer versicherten Person über die gesamte Behandlungsdauer hinweg zu koordinieren). Unbestritten war, dass diese Modelle als zusätzliche, besondere Krankenversicherungsformen im Gesetz verankert werden sollen.

Ein neuer Vorschlag geht dahin, dass von einem gewissen Alter an freiwillig jedes Jahr ausschliesslich

für die Pflege bestimmte Beiträge bis zu einem Maximalbetrag angespart werden könnten. Diese Beiträge sollen dann von der Steuer abgezogen werden können, um einen finanziellen Anreiz zu eigenen Pflegefinanzierung zu schaffen (Säule 3c).

Zudem sind verschiedene Volksinitiativen hängig: Im Parlament behandelt wird zurzeit die Volksinitiative «für tiefere Krankenkassenprämien in der Grundversicherung» der SVP.

Die vom Westschweizer «Mouvement Populaire des familles» und von links-grünen Kreisen lancierte Volksinitiative «für eine soziale Einheitskrankenkasse» verlangt einen fundamentalen Systemwechsel in der medizinischen Grundversorgung. Auf der einen Seite sollen die heute 87 Krankenkassen, welche die obligatorische Grundversicherung nach KVG betreiben, durch eine Einheitskasse ersetzt werden. Auf der anderen Seite sollen die Versicherungsprämien neu nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten berechnet werden, d. h., die Kopfprämien werden durch einkommens- und vermögensabhängige Beiträge ersetzt. Am 11. März 2007 wurde die von Bundesrat und Parlament abgelehnte Initiative auch vom Volk wuchtig verworfen (71.2% Nein-Stimmen). ■

## Unfallversicherung (UV)

**Seit dem Inkrafttreten 1984** hat das Unfallversicherungsgesetz (UVG) keine grossen Änderungen erfahren. Wie in der Sozialpolitischen Rundschau 2005 bereits erwähnt, will der Bundesrat eine Revision des Gesetzes einleiten. Er hat deshalb Ende 2006 eine Vernehmlassung gestartet. Die Revision ist in zwei Teile gegliedert. Die Vorlage 1 befasst sich unter

anderem mit den Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung. In diesem Zusammenhang stellen sich insbesondere Fragen der Koordination (IV/UV/BV), zu denen der ASIP in der Vernehmlassung Stellung beziehen wird. Die Vorlage 2 befasst sich vorwiegend mit der Organisation der Suva. ■

## Militärversicherung (MV)

**Auf der Gesetzgebungsebene** waren 2006 keine Änderungen zu verzeichnen. Im Gleichschritt mit den AHV/IV-Renten wurden auf den 1. Januar 2007 die Renten der Militärversicherung, welche seit 1. Juli 2005 durch die Suva geführt wird, der Lohn- und

Preisentwicklung angepasst. Für den Bund bedeutet dieser Bundesratsbeschluss Mehrkosten von rund CHF 3,4 Mio. Der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes für die Festsetzung des Taggeldes und der Renten beträgt neu CHF 137'545. ■

## Arbeitslosenversicherung (ALV)

**Trotz der günstigen Wirtschaftslage** und der insgesamt gesunkenen Arbeitslosenquote schreibt der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung rote Zahlen. Der Bundesrat muss das Gesetz überarbeiten, wenn der Schuldenstand des Fonds per Ende Jahr 2,5% der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme erreicht. Da sich für die kommenden

Jahre eine solche Entwicklung abzeichnet, hat der Bundesrat bereits 2006 eine Expertenkommission damit beauftragt, sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Leistungsseite Revisionsmassnahmen zu prüfen.

Der Bundesrat wird 2007 ein Konzept zur langfristigen Finanzierung der ALV präsentieren. ■

## Fazit und Ausblick

**Wie die vorstehenden Ausführungen** gezeigt haben, durchlaufen derzeit viele sozialpolitische Vorlagen das Gesetzgebungsverfahren. Einzelne sind noch in Vorbereitung. Der Bundesrat will im ersten Halbjahr die Botschaften zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge (Professionalisierung der Aufsicht; Loyalität in der Vermögensverwaltung), zur Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung sowie zur Teilrevision des Heilmittelgesetzes

zuhanden des Parlaments verabschieden. Ferner will er die Vorschläge einer Expertenkommission zur Neuregelung der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Pensionskassen auswerten und in Abstimmung mit den Beratungen zur parlamentarischen Initiative Serge Beck (Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Kassen) entsprechende Vorschläge einbringen. 2007 sind somit die Weichen insbesondere bei der AHV, IV, der beruflichen Vorsorge und der Kran-

kenversicherung richtig zu stellen. Es geht um das Schaffen stabiler Rahmenbedingungen.

Für die verantwortlichen Führungsorgane der Pensionskassen ist mit dem Inkrafttreten der dritten Etappe der BVG-Revision ein arbeitsintensives Jahr zu Ende gegangen. Im Spannungsfeld zwischen Eigeninitiative und gesetzgeberischen Vorgaben haben die zuständigen Organe jedoch auch 2007 zahlreiche Herausforderungen zu meistern. Ein zentrales Thema wird im Rahmen der Strukturreform die Loyalität in der Vermögensverwaltung bleiben.

Eine effiziente Führungsstruktur, Transparenz sowie eine wirksame Kontrolle sind zwingend notwendig. Besonders wichtig ist das Verhältnis zwischen den Versicherten und den Führungsorganen. Zentral für den Aufbau und die Erhaltung des Vertrauens der Versicherten gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen sind eine funktionierende Information und Kommunikation. Es darf kein Missbehagen gegenüber der Art und Weise bestehen, wie das Pensionskassenvermögen der Versicherten verwaltet wird. Entscheidend ist, dass im Bereich der Vermögensverwaltung die mit der BVG-Revision per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzten Bestimmungen über die Loyalität in der Vermögensverwaltung konsequent umgesetzt werden. Innerhalb der Pensionskasse müssen geeignete organisatorische Massnahmen getroffen werden.

Die Pensionskassen können entweder interne Weisungen erlassen oder sich dem im Sinne der Selbstregulierung erlassenen Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge unterstellen. Dies allein genügt aber nicht. Entscheidend ist die arbeits- oder auftragsrechtliche Verankerung der Einhaltung der Loyalitätspflichten mit vertraglich vorzusehenden Sanktionen. Zudem muss die intern wahrzunehmende Kontrolle durch den Stiftungsrat, allenfalls bei Verdacht verstärkt durch die Kontrollstelle, funktionieren. Verletzungen der Bestimmungen des Kodex oder interner Weisungen müssen disziplinarische

Massnahmen nach sich ziehen, wozu die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses (allenfalls verbunden mit Schadenersatz) gehören kann. Das Führungsorgan hat auch die Art und Weise der Offenlegungspflicht zu regeln und allenfalls ein Verbot des sogenannten Parallel Running (Tätigen von Anlagen gleichzeitig mit Transaktionen der Pensionskasse) auszusprechen.

Die 2. Säule insgesamt funktioniert und erbringt ihre Leistungen gegenüber den Versicherten. Jeder Vorsorgefranken bleibt im Vorsorgekreislauf und wird letztlich nur zugunsten der Versicherten eingesetzt. Hingegen sind die Rahmenbedingungen zu verbessern. Im Bereich der Durchführung sind Anpassungen notwendig. Dringend ist die gesetzliche Vereinfachung der 2. Säule verbunden mit einem massiven Abbau der Regulierungsdichte und einer Stärkung der Eigenverantwortung der Führungsorgane. Der Gesetzgeber hat Rahmenbedingungen zu definieren, damit die Führungsorgane weiterhin eigenverantwortlich ihre Aufgaben effizient und letztlich versichertenorientiert wahrnehmen können.

Durch das Setzen klarer Rahmenbedingungen wird Rechtssicherheit geschaffen und das Vertrauen der Versicherten ins System berufliche Vorsorge gestärkt. ■

Zürich, 11. März 2007

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP



**Hanspeter Konrad**  
Direktor

A S I P Schweizerischer Pensionskassenverband ●  
Association suisse des Institutions de prévoyance ●  
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza ●

---

Kreuzstrasse 26  
8008 Zürich

Tel. 043 243 74 15  
Fax 043 243 74 17

[info@asip.ch](mailto:info@asip.ch)  
[www.asip.ch](http://www.asip.ch)